Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

27. Oktober – 14. November 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X @EUCourtPress bzw. @CourUEPresse oder auf LinkedIn

Datenschutzhinweis

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-134/24 Tomann und C-402/24 Sewel

Massenentlassungen

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Zweiten und des Sechsten Senats des deutschen Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind im Rahmen von Massenentlassungen erklärte Kündigungen unwirksam, wenn der Arbeitgeber es versäumt hat, die geplante Massenentlassung zuvor der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Der Sechste Senat möchte seine diesbezügliche Rechtsprechung jedoch dahingehend ändern, dass ein solcher Verstoß gegen die Anzeigepflicht nicht mehr zur Nichtigkeit der Kündigung führt. Denn die Anzeigepflicht diene nicht dazu, die Kündigung zu verhindern, sondern solle es lediglich der Arbeitsverwaltung ermöglichen, sich auf die durch die wirksame Kündigung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eintretende sozio-ökonomische Belastung des örtlichen Arbeitsmarkts einzustellen und insoweit nach Lösungen zu suchen.

Da ein Senat des BAG nur dann von der Rechtsprechung eines anderen Senats abweichen kann, wenn dieser auf Anfrage hin seine Rechtsprechung aufgibt, oder der Große Senat des BAG in diesem Sinne entscheidet, hat der Sechste Senat beim Zweiten Senat eine solche Anfrage gestellt.

Der Zweite Senat hat seinerseits beschlossen, zunächst dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Richtlinie über Massenentlassungen vorzulegen, insbesondere zu der mit der Anzeige verbundenen Entlassungssperre (C-134/24 Tomann).

Sodann hat auch der Sechste Senat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Rechtsfolge von Fehlern im Massenentlassungsanzeigeverfahren vorgelegt

(C-402/24 Sewel).

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 zu der Rechtssache Tomann u.a. die Ansicht vertreten, dass ein Arbeitgeber, um die anfängliche Unterlassung der Anzeige zu heilen, zunächst eine ordnungsgemäße Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung bei der zuständigen Behörde vornehmen und danach neuerliche Kündigungen aussprechen müsse, wobei diese frühestens 30 Tage nach Eingang der Anzeige wirksam würden.

Die Verkündung der Urteile wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen C-134/24
Weitere Informationen C-402/24

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-143/23 Mercedes-Benz Bank und Volkswagen Bank

Widerruf eines Verbraucherkreditvertrags für die Finanzierung eines PKW-Kaufs

Drei Käufer von Fahrzeugen der Marken Mercedes bzw. VW haben – vermittelt über die Verkäufer – Kredite bei der Mercedes-Benz Bank bzw. der Volkswagen Bank aufgenommen, um den Kauf zu finanzieren. Im Kreditvertrag wurde der bei Vertragsschluss geltende Verzugszinssatz nicht zahlenmäßig als Prozentsatz angegeben.

Monate bzw. Jahre später widerriefen die Käufer die Kreditverträge. Sie sind der Ansicht, dass die Widerrufsfrist wegen fehlerhafter Pflichtangaben im Vertrag nicht zu laufen begonnen habe. Vor dem Landgericht Ravensburg haben sie die Banken auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge verklagt.

Die Banken halten die Widerrufe für verspätet und jedenfalls rechtsmissbräuchlich. Streitig ist außerdem, ob die Käufer trotz des Widerrufs – sollte er wirksam sein – den vertraglich vereinbarten Zins bis zur Rückgabe des Fahrzeugs zahlen müssen sowie ob sie für den Wertverlust des Fahrzeugs Ersatz leisten müssen und insbesondere wie der Wertverlust zu berechnen ist.

Das Landgericht Ravensburg hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48 ersucht, insbesondere vor dem

Hintergrund der dazu bereits ergangenen EuGH-Urteile vom 9. September 2021, Volkswagen Bank u.a. (C-33/20, C-155/20 und C-187/20) sowie vom 21. Dezember 2023, BMW Bank u.a. (C-38/21, C-47/21 und C-232/21;siehe dazu Pressemitteilung Nr. 201/23).

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie nicht dem entgegensteht, dass der Kreditnehmer nach Widerruf eines Verbraucherkreditvertrags, der mit einem Fahrzeugkaufvertrag verbunden ist, für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehens an den Verkäufer des finanzierten Fahrzeugs und dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an den Kreditgeber (oder den Verkäufer) den vertraglich vereinbarten Sollzins zu zahlen hat.

Die Verkündung des Urteils wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügt zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-571/24 Kreis Bergstraße

Recht auf Familienzusammenführung

Ein 16-jähriger Syrer kam allein nach Deutschland. Mit 17 stellte er einen Asylantrag. Etwa ein Jahr später wurde dem Antrag stattgegeben: Der Betroffene wurde als Flüchtling anerkannt und ihm wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits 18.

Die Eltern hatten zunächst keinen Antrag auf Familiennachzug gestellt. Ursprünglich, weil ein solcher Antrag erst nach der Anerkennung des Sohnes als Flüchtling gestellt werden konnte. Und danach nicht, weil sie ihn für

aussichtslos hielten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestand ein Anspruch von Eltern auf Nachzug zu ihrem als Flüchtling anerkannten Kind nämlich nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wurde.

Fast ein Jahr nach der Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entschied der EuGH in einem Fall aus den Niederlanden, dass nach der Richtlinie (2003/86) betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des Asylverfahrens volljährig wird, sein Recht auf Familienzusammenführung behält. Ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung müsse allerdings innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung als Flüchtling (Urteil A und S vom 12. April 2018, siehe Pressemitteilung Nr. 40/18).

Die Eltern stellten daraufhin – ein gutes Jahr nach der Anerkennung ihres Sohnes als Flüchtling, aber innerhalb von drei Monaten nach dem EuGH-Urteil – beim deutschen Generalkonsulat in Istanbul einen Antrag auf Familienzusammenführung. Das Generalkonsulat lehnte den Antrag ab. Zum einen sei das EuGH-Urteil nicht bindend, weil es zur Rechtslage in den Niederlanden ergangen sei. Diese unterscheide sich maßgeblich von der Rechtslage in Deutschland (in den Niederlanden hätten die Eltern nämlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht). Zum anderen hätten die Eltern den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung ihres Sohnes als Flüchtling gestellt.

Die Eltern fochten diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Berlin an, jedoch ohne Erfolg. Daraufhin wandten sich die Eltern an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Das OVG ist der Ansicht, dass die vom EuGH aufgestellte 3-Monats-Frist nicht unverändert zu Lasten der Eltern des Betroffenen angewandt werden könne. Vielmehr bedürfe es der Klärung, wie hier eine angemessene Frist zu bestimmen sei. Denkbar sei es, für den Fristbeginn an das Datum des EuGH-Urteils (12. April 2018) anzuknüpfen. Da jedoch verschiedene Lösungen in Betracht kämen, hat das OVG den EuGH hierzu befragt.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Die Woche vom 3. bis 7. November 2025 ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 11. November 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-19/23 Dänemark / Parlament und Rat (Angemessene Mindestlöhne)

Nichtigkeitsklage gegen Richtlinie über angemessene Mindestlöhne

Dänemark hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne erhoben.

Es macht u.a. geltend, dass der EU-Gesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung überschritten und gegen die Zuständigkeitsverteilung nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen habe. Die Richtlinie greife unmittelbar in die Festsetzung des Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten ein und betreffe das Koalitionsrecht, das nach dem AEUV von der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers ausgenommen sei.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Januar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Richtlinie für ungültig zu erklären, da sie nicht in die Zuständigkeit des EU-Gesetzgebers falle.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Dienstag, 11. November 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-354/24 Elisa Eesti

Genehmigungspflicht für Hard- und Software in Mobilfunknetzen

Elisa Eesti, eine Tochtergesellschaft der finnischen Elisa Oyj, ist eine der drei Eigentümerinnen des Mobilfunknetzes in Estland. Diese drei Kommunikationsunternehmen sind Erbringer kritischer Dienstleistungen und die in ihren Mobilfunknetzen verwendete Hard- und Software unterliegt gemäß einer nationalen Regelung seit dem 1. Februar 2022 der Genehmigungspflicht.

Das aus mehr als tausend Basisstationen bestehende Mobilfunknetz von Elisa Eesti basiert auf Hard- und Software von Huawei. Die Mobilfunk-Generationen (2G, 3G, 4G, 5G) sind technisch miteinander verknüpft.

Elisa Eesti stellte beim estnischen Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung einen Antrag auf Genehmigung der Nutzung der in ihrem Kommunikationsnetz bestehenden 2G bis 4G-Hard- und Software von Huawei sowie der 5G-Hard- und Software von Huawei, die ab dem 1. Juni 2022 eingesetzt werden sollte.

Der estnische Cybersicherheitsrat stellte fest, dass die gesamte im Antrag genannte Hard- und Software eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstelle, und schlug dem Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung vor, eine Nutzungsgenehmigung für die 5G-Funktionalität bis zum 31. Dezember 2025 und für die 2G bis 4G-Funktionalität bis zum 31. Dezember 2029 zu erteilen.

Das Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung leitete die Entscheidung an Elisa Eesti weiter und erteilte die genannten Nutzungsgenehmigungen für die vom Cybersicherheitsrat festgelegten Zeiträume.

Elisa Eesti hat die beiden Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht Tallinn angefochten. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der estnischen Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des

Gerichtshofs statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-563/24 PB Vi Goods

Darf ein alkoholfreies Getränk als alkoholfreier Gin angeboten werden?

Der Verband sozialer Wettbewerb hat das Unternehmen PB Vi Goods, das auf ebay ein alkoholfreies Getränk mit der Bezeichnung Virgin Gin Alkoholfrei anbot, vor dem Landgericht Potsdam auf Unterlassung verklagt.

Der Verband hält die Werbung für unzulässig, weil Gin gemäß der EU-Verordnung 2019/787 durch Aromatisieren von Ehylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wacholderbeeren hergestellt sein und der Mindestalkoholgehalt 37,5% vol. betragen müsse.

Das Landgericht ist der Ansicht, dass die Verordnung die Aufmachung oder Kennzeichnung von alkoholfreien Getränken als alkoholfreien Gin verbietet. Es hält das Verbot jedoch für unverhältnismäßig und wegen Verstoßes gegen die in der EU-Grundrechte-Charta verbürgte unternehmerische Freiheit für ungültig.

Es hat daher dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die maßgebliche Verordnungsbestimmung ungültig ist. Sollte der Gerichtshof die Bestimmung für gültig halten, möchte es ferner wissen, ob die Verordnung so ausgelegt werden kann, dass sie die Aufmachung oder Kennzeichnung von alkoholfreien Getränken als alkoholfreien Gin nicht verbietet. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-499/23 Kommission / Ungarn (Baumaterialien für kritische Infrastrukturen)

Anmeldeverfahren für die Ausfuhr bestimmter Baumaterialien

Im Juni 2021 erließ Ungarn eine Regelung, wonach die Ausfuhr bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die für die Versorgungssicherheit im Bausektor strategisch wichtig seien, vorab beim Minister für Binnenwirtschaft anzumelden sind. Die Regelung räumt dem Staat zudem ein Vorkaufsrecht ein. Die Ausfuhr darf erst erfolgen, wenn der Eingang der Anmeldung bestätigt wurde. Verstöße werden mit Geldbußen in Höhe von bis zu 40% des Warenwertes geahndet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung, soweit es um Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten geht, eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des freien Warenverkehrs darstelle. Was die Ausfuhren in Drittstaaten anbelange, verletzte die Regelung die Alleinzuständigkeit der EU im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik. Zudem habe Ungarn gegen seine Verpflichtung nach der Transparenzrichtlinie verstoßen, den abschließenden Regelungsentwurf vorab der Kommission vorzulegen und eine Stillhaltefrist einzuhalten.

Die Kommission hat daher beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/23/270).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-525/23 Oti

Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige zwecks Teilnahme an einem Freiwilligendienst – Bedingung, über die nötigen Mittel zu verfügen

Ein Drittstaatsangehöriger, der in Ungarn über eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu Studienzecken verfügte, beantragte eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, um bei der ungarischen Menschenrechtsvereinigung Mahatma Gandhi als Freiwilliger zu arbeiten. Er gab an, dass er seinen Lebensunterhalt mit finanzieller Unterstützung seines Onkels, eines britischen Staatsbürgers, finanzieren werde.

Die zuständige Behörde lehnte die Verlängerung ab, weil der Onkel nicht als Familienangehöriger zähle und somit nicht für den Unterhalt des Betroffenen in Ungarn aufkommen könne.

Das von dem Betroffenen angerufene ungarische Gericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ersucht. Danach muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass er während seines geplanten Aufenthalts über die nötigen Mittel zur Deckung der Kosten für seinen Unterhalt verfügt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 3. April 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Begriff „nötige Mittel“ die Mitgliedstaaten nicht ermächtige, eine Anforderung einzuführen, mit der die Erteilung des Aufenthaltstitels davon abhängig gemacht wird, dass die von einem Dritten, der kein „Familienangehöriger“ im Sinne des nationalen Rechts sei, stammenden Mittel dem Antragsteller endgültig als eigenes Vermögen zur Verfügung stehen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-272/24 Tribunalul Galaţi

Überstundenausgleich bzw. -vergütung bei Richtern

Ein rumänischer Richter beanstandet vor einem rumänischen Gericht, dass die Überstunden, die er wegen Personalmangels geleistet habe, nur durch Freizeit ausgeglichen werden, statt finanziell. Er macht geltend, dass er aufgrund seiner Arbeitsbelastung nicht einmal seinen gesetzlichen Jahresurlaub habe nehmen können, geschweige denn den gewährten Freizeitausgleich.

Das rumänische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, einer solchen Überstundenregelung entgegensteht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-523/24 Sociedad Civil Catalana

Amnestie in Katalonien

Mit Urteil vom 31. Oktober 2017 stellte der spanische Verfassungsgerichtshof fest, dass das „Unabhängigkeitsreferendum“, das am 1. Oktober 2017 in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien stattfand, verfassungswidrig sei. Außerdem stellte er fest, dass die Ausgaben für die Wahrnehmung der sog.

„Außentätigkeit“ der Generalitat de Catalunya in den Haushaltsjahren 2011 bis 2017 verfassungswidrig seien. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die von der Generalitat selbst, den „Delegationen der Generalitat im Ausland“ und vom Rat für öffentliche Diplomatie von Katalonien mit unbekannter Zweckbestimmung oder zur Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens außerhalb Spaniens in dem vorgenannten Zeitraum getätigt wurden.

2022 erhoben die Vereinigung „Sociedad Civil Catalana, Asociación Cívica y Cultural“ sowie die spanische Staatsanwaltschaft vor dem spanischen Rechnungshof Haftungsklagen wegen Haushaltsuntreue, mit denen festgestellt werden sollte, dass der Generalitat de Catalunya ein Schaden in Millionenhöhe entstanden sei und mehrere Personen unmittelbar dafür hafteten.

Am 11. Juni 2024 wurde in Spanien ein Amnestiegesetz für Katalonien erlassen. Dieses Gesetz sieht für bestimmte Handlungen das Erlöschen der Haftung wegen Haushaltsuntreue vor.

Der spanische Rechnungshof hat Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Vorschriften über den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Er hat daher dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hierzu vorgelegt.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-666/24 Asociación Catalana de Víctimas de Organizaciones Terroristas (ACVOT)

Amnestie in Katalonien

Vor dem spanischen nationalen Gerichtshof läuft ein Strafverfahren gegen

zwölf Personen, denen vorgeworfen wird, terroristische Straftaten begangen zu haben, um die Abspaltung Kataloniens von Spanien zu erreichen.

Am 11. Juni 2024 wurde in Spanien ein Amnestiegesetz für Katalonien erlassen. Während die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft der Meinung sind, dass das Verfahren deswegen einzustellen sei, halten verschiedene Verbände und die politische Partei VOX, die ebenfalls Anklage erhoben haben, das Amnestiegesetz für nicht anwendbar.

Der spanische nationale Gerichtshof hat Zweifel, ob das Amnestiegesetz mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere mit der Richtlinie 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung. Er hat daher dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-298/23 Inter IKEA Systems

Verwendung der Marke IKEA für politische Kampagne

IKEA hat die politische Partei Vlaams Belang, vier Mitgliedervertreter sowie den Vrijheidsfonds vor einem belgischen Gericht auf Feststellung der Verletzung der Markenrechte von IKEA, auf Unterlassung und auf Schadensersatz verklagt.

Am 14. November 2022 stellte der Vlaams Belang seinen sog. IKEA-Plan der Presse und der Öffentlichkeit vor.

Der Titel des Plans „Immigratie Kan Echt Anders“ (Einwanderung geht tatsächlich auch anders) (Abkürzung: IKEA) schlägt nach dem Vorbringen des Vrijheidsfonds anhand einer unterhaltsamen und parodierenden Bezugnahme auf die Marke IKEA ein „schwedisches Paket“ mit Migrationsmaßnahmen vor.

Der Plan sei entsprechend den bekannten Anleitungen von IKEA als IKEA-Bausatz oder eine Anleitung mit 15 Vorschlägen vorgestellt worden, damit die belgische Regierung die Sache sofort angehen könne, so der Vrijheidsfonds. Nach dessen Auffassung kann die schwedische Koalitionsvereinbarung als Inspiration für eine notwendige Reform der Asyl- und Migrationspolitik in Belgien dienen.

Der Plan zählt die fünfzehn politischen Punkte anhand von (leicht provozierenden) Abbildungen mit Figuren, die mit der IKEA-Figur übereinstimmen, sowie der typischen blau-gelben Farbe der schwedischen Flagge und von IKEA auf. Zu den Vorschlägen gehören u.a. „Familienzusammenführung einschränken“ und „Sozialhilfe für Personen mit subsidiärem Schutz auf das absolute Minimum beschränken“.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über unionsrechtliche Fragen ersucht. Es möchte wissen, ob die Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit der Äußerung politischer Meinungen und der politischen Parodie, einen rechtfertigenden Grund für die Benutzung eines mit einer bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens darstellen kann. Außerdem möchte es wissen, anhand welcher Kriterien die Abwägung zwischen dem Recht an einer Marke und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vorzunehmen ist und wie diese Kriterien zu gewichten sind.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. November 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-658/24 Penny Market

Verpflichtende Sonderangebote für bestimmte Lebensmittel in Ungarn

Anfang Mai 2023 erließ die ungarische Regierung eine Verordnung, mit der sie Lebensmitteleinzelhändler mit einem Jahresumsatz von mehr als einer

Milliarde Forint dazu verpflichtete, bestimmte Lebensmittel zu Sonderpreisen anzubieten, so etwa Fleisch, Milch, Mehl, Obst, Gemüse und bestimmte Getränke. Damit sollte der durch den Ukraine-Krieg bedingten Inflation begegnet werden. Verstöße werden mit Geldbußen oder sogar vorübergehender Geschäftsschließung geahndet.

Gegen die zur deutschen REWE-Gruppe gehörende Penny Market Kft. wurde eine Geldbuße in Höhe von 4 Mio. Forint verhängt, weil sie am Tag einer Vor-Ort-Kontrolle in einem Geschäft keine Äpfel und kein Cola-Erfrischungsgetränk in 0,33 l-Dosen angeboten habe, obwohl sie unter die Sonderangebotspflicht fielen. Penny hat diese Geldbuße vor einem ungarischen Gericht angefochten.

Das ungarische Gericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit der Sonderangebotspflicht mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO-Verordnung). Es hält die Sonderangebotspflicht für diskriminierend, weil sie angesichts der Umsatzschwelle alle in ausländischem Eigentum stehenden Händler treffe, nicht aber alle in ungarischem Eigentum stehenden Händler. Es hat daher den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 11. März 2021, Kommission/Ungarn, C-400/19, stellte der Gerichtshof fest, dass Ungarn dadurch gegen die GMO-Verordnung verstoßen hat, dass es mit einem Gesetz von 2009 die Modalitäten für die Bestimmung des Verkaufspreises von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen eingeschränkt hat.

Außerdem stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 12. September 2024, SPAR Magyarország, C-557/23, fest, dass die 2022 im Kontext der Covid-19-Pandemie erlassene ungarische Regelung, die Händlern die Pflicht auferlegt, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einem festgesetzten Preis und in einer im Voraus festgelegten Menge zum Verkauf anzubieten, gegen Unionsrecht verstößt, siehe Pressemitteilung Nr. 141/24.

Donnerstag, 13. November 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-134/24 Technius / Kommission

Einstufung von Stripchat als sehr große Online-Plattform

Mit Beschlüssen vom 20. Dezember 2023 stufte die Kommission u.a. die vom zyprischen Unternehmen Technius betriebene Online-Plattform Stripchat als sehr große Online-Plattform im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste ein. Die Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Plattform den Schwellenwert von durchschnittlich 45 Mio. monatlichen Nutzern in der EU erreiche. Diese Einstufung bringt u.a. die Pflicht mit sich, für einen starken Schutz von Minderjährigen zu sorgen und ein erhöhtes Maß an Transparenz sicherzustellen. (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/6763).

Technius hat den Beschluss betreffend Stripchat vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Freitag, 14. November 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-138/24 Aylo Freesites / Kommission

Einstufung von Pornhub als sehr große Online-Plattform

Mit Beschlüssen vom 20. Dezember 2023 stufte die Kommission u.a. die vom zyprischen Unternehmen Aylo Freesites betriebene Online-Plattform Pornhub als sehr große Online-Plattform im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste ein. Die Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Plattform den Schwellenwert von durchschnittlich 45 Mio. monatlichen Nutzern in der EU erreiche. Diese Einstufung bringt u.a. die Pflicht mit sich, für einen starken Schutz von Minderjährigen zu sorgen und ein erhöhtes Maß an Transparenz sicherzustellen. So muss etwa ein Archiv sämtlicher Werbeanzeigen öffentlich zugänglich gemacht werden (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/6763).

Aylo Freesites hat den Beschluss betreffend Pornhub vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 2. Juli 2024 wies der Präsident des Gerichts den Antrag von Aylo Freesites zurück, für die Dauer des Gerichtsverfahrens den Kommissionsbeschluss auszusetzen, soweit er das Unternehmen verpflichtete, ein Archiv sämtlicher Werbeanzeigen öffentlich zugänglich zu machen.

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu

CVRIA Die neueste EU-Rechtsprechung jederzeit abrufbar

DISPONIBLE SUR Google Play
Download on the App Store